

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. 5, 1886, S. 287 - 287

Gerichtsstand der Feststellungsklage

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

selben die Einrichtungen zur Ausübung der Gerechtigkeit speziell bekannt waren, erscheint ohne Bedeutung. Er erwarb es mit den aus der bisherigen Benutzungsart folgenden Beschränkungen. Ob die Veräußerung durch freiwilligen Vertrag oder im Wege der Subhastation erfolgte, macht keinen Unterschied S. V. 334/85. Urth. v. 15. April 1885.

Gerichtsstand der Feststellungsflage. — Daß für die sachliche und örtliche Zuständigkeit der sog. Feststellungsflage, d. i. der Klage, mit welcher nicht eine bestimmte Leistung, sondern für eine Leistung präparatorisch die Anerkennung eines bestimmten Rechtsverhältnisses bezweckt wird, nur allein dieses materielle Rechtsverhältniß maßgebend ist, und daß also die Feststellungsflage, wie in § 29 d. C.-P.-O. für die Klage auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Vertrags ausdrücklich anerkannt ist, dem Gerichtsstande folgt, dem die Klage aus dem konkreten Rechtsverhältnisse selbst angehören würde, ergibt sich nothwendig aus der absoluten Abhängigkeit der Feststellungsflage von dem behaupteten Rechtsverhältnisse, indem sie aus der Natur des letzteren ihre Rechtsqualität entlehnt, und aus dem Zweck jener Klage, der ausschließlich auf die richterliche Anerkennung und Feststellung eines bestimmten Rechtsverhältnisses als Grundlage anderer verfolgbarer Ansprüche gerichtet ist. Der Zweck und der Sinn des Gesetzes lassen — nach klarliegenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen — hierüber keinen Zweifel; die Motive sprechen den Grundsatz ausdrücklich aus. (Hahn, Materialien Bd. 2 Abth. 1 S. 257.) Die Feststellungsflage ist im Uebrigen, was die Zuständigkeit betrifft, nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen, und es gilt daher für sie auch der § 25 a. a. O., wonach für Klagen, durch welche das Eigenthum, eine dingliche Belastung oder die Freiheit von einer solchen geltend